

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Brausen" die Worte ", ausgenommen Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind," einzufügen.

Begründung:

Die Ermächtigung für die Zulassung von Dimethyldicarbonat als Zusatzstoff für fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden und Brausen ist an die Voraussetzung des technischen Erfordernisses geknüpft. Diese Voraussetzung ist für Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind, nicht erfüllt. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß der größere Teil der Erfrischungsgetränkehersteller ohne die Verwendung dieses Stoffes zur Kaltentkeimung auskommt.

Ausgeliefert am
30. APR. 1990

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten "kohlendsäurehaltig sind,"*) die Worte "und für entalkoholiserten Wein," einzufügen.

Begründung:

Der zur Herstellung von entalkoholisiertem Wein zulässige SO₂-Gehalt steht wegen des meist hohen Restzuckergehaltes dieser Erzeugnisse zur Haltbarmachung nur eingeschränkt zur Verfügung.

Sorbinsäure ist erst ab ca. 500 mg/l gegen Hefen wirksam, wird aber bereits ab 200 mg/l als störend empfunden.

Die Wirksamkeit der Sorbinsäure gegen Bakterien ist mangelhaft.

Der wegen des Alkohol-Entzugs fehlende sensorische Eindruck kann durch Zusatz von CO₂ kompensiert werden, welches jedoch bei der Heißabfüllung entweicht.

Gesundheitliche Bedenken gegen den Einsatz von Dimethyldicarbonat wegen der Besorgnis der Bildung von Ethylcarbamat aus dem verbleibenden Alkohol bestehen nicht; der Alkoholgehalt derjenigen Getränke, für die die Zulassung beabsichtigt ist, liegt in der gleichen Größenordnung wie bei entalkoholisiertem Wein.

*) Fassung ist Folge von vorstehender Ziffer 1 und ist bei Ablehnung von Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

3. Zu Art. 1 Nr. 6 und 9

Art. 3, 6 und 10 (ZZuLV u.a.)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb zu streichen.
- b) In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb zu streichen.
- c) In Artikel 3 sind die Nummern 1 bis 5, 8 bis 11, 13 bis 16 und 18 zu streichen.
- d) Artikel 6 ist zu streichen.
- e) In Artikel 10 ist in Absatz 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen tragen den Einwendungen Rechnung, welche die EG-Kommission gegen mehrere beabsichtigte Einzelregelungen erhoben hat. Durch diese Änderungen sollen EG-rechtliche Konflikte vermieden und der alsbaldige Erlass der Verordnung ermöglicht werden.

Zu Buchst. a, b, d und e:

Der Verordnungsentwurf wollte den Koffeingehalt von Erfrischungsgetränken begrenzen und die Kenntlichmachung aller Erfrischungsgetränke regeln, die mehr als 65 Milligramm Koffein je Liter enthalten. Nach Auffassung der EG-Kommission könnte dies zu Hemmnissen im innergemeinschaftlichen Handel führen, die gegen Art. 30 EWG-Vertrag verstoßen. Deshalb soll von der beabsichtigten Neuregelung abgesehen werden. Es wird demgemäß bei der jetzigen Rechtslage verbleiben, die sich aus der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke ergibt.

(noch Ziff. 3)

Zu Buchst. c:

Die beabsichtigten Neuregelungen hätten es u.a. ermöglicht, Tafelsüßen nicht nur als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, sondern auch als diätetische Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Letzteres würde nach Auffassung der EG-Kommission gegen die neugefaßte Diätrichtlinie 89/398/EWG vom 3. Mai 1989 (ABl. EG Nr. L 186 S. 27) verstoßen. Wegen der grundsätzlichen Einwendungen der EG-Kommission soll davon abgesehen werden, die Verwendung von Süßstoffen und Zuckeraustauschstoffen bei diätetischen Lebensmitteln jetzt neu zu regeln. Etwaige Änderungen der einschlägigen Vorschriften sollen einer künftigen Änderung der Diätverordnung vorbehalten bleiben, bei der auch die zu erwartenden EG-rechtlichen Neuregelungen mitberücksichtigt werden sollen.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a ist § 9 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden, Brausen oder entalkoholisierten Weinen,^{*)} in denen Dimethyldicarbonat nachweisbar ist, gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt."

^{*)} Bei Ablehnung von Ziff. 2 ist § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Limonaden" wie folgt zu fassen "oder Brausen, in denen".

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die Nennung des Regelungsinhaltes trägt zur besseren Klarstellung der Vorschrift bei. Sie sollte hier erfolgen, da die betreffende Ergänzung nur wenige Worte umfaßt und die Übersichtlichkeit der Vorschrift nicht beeinträchtigt wird.

5. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlage 6, Liste A, Nrn. 4, 5 Spalte 4 ZZulV)

- a) In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 6 Liste A in Nummer 4 Spalte 4 die Werte "60 mg" und "150 mg" jeweils durch den Wert "50 mg" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 6 Liste A Nr. 5 Spalte 4 der Wert "200 mg" durch den Wert "150 mg" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Farbstoffmengen, die zum Färben von Lebensmitteln eingesetzt werden, sollten aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf das technologisch unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Es wird daher angeregt, die vorgesehenen Höchstwerte auf die z.Z. auf EG-Ebene diskutierten und somit wohl als technologisch ausreichend anzusehenden Werte abzusenken

(noch Ziff. 5)

(vgl. geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 8. Änderung der Richtlinie vom 23.10.1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, Anhang I, Abschnitt 3, Stand 20.4.1989; EG-Ratsdokument 6194/89).

6. Zu Art. 3 Nr. 17 (Anlage 1, Liste A, Teil I Nr. 1 Spalte 4 Buchst. b DiätV)

In Artikel 3 Nr. 17 sind in Anlage 1 Liste A Teil I Nr. 1 Spalte 4 Buchst. b die Worte "sowie für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen für Erzeugnisse, die unter überwiegender Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt worden sind" anzufügen.

Begründung:

Gegen eine Zulassung von Sorbinsäure als Konservierungsstoff für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen in einer Höchstmenge von 800 mg/kg zur Herstellung von Erzeugnissen, die unter überwiegender Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt worden sind, bestehen keine gesundheitlichen Bedenken. Die technologische Notwendigkeit eines Zusatzes in der genannten Höhe wurde von der Wirtschaft überzeugend dargelegt.

7. Zu Art. 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 2 Abs. 2 sind vor den Worten "zugrunde zu legen" folgende Worte einzufügen:

"ein Gramm Isomalt 10 kJ bzw. 2,4 kcal".'

Begründung:

In der in Kürze zu erwartenden EG-Nährwert-Kennzeichnungsrichtlinie ist für mehrwertige Alkohole ein Brennwert von 10 kJ bzw. 2,4 kcal vorgesehen. Die vorgeschlagene Änderung des Brennwertes von Isomalt trägt der zu erwartenden gemeinschaftlichen Regelung Rechnung.

B

8. Der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlüsse:

9. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 8 Abs. 2 ZZulV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die gesetzlichen Voraussetzungen im LMBG dafür zu schaffen, daß in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung eine neue Ziffer 7 eingefügt werden kann, wonach auch die Werbung auf Werbeträgern verfaßt wird. Mit Handzetteln, Prospekten, Inseraten sowie im Fernsehen werden Erzeugnisse mit Zusatzstoffen angepriesen, ohne daß die Angabe der Zusatzstoffe erfolgt. Der Käufer, der sich durch die Werbung angeregt zur Kaufstätte begibt, sieht sich getäuscht, wenn er erst dort Kenntnis von der Verwendung eines Zusatzstoffes erhält.

10. Zu Art. 1 Nr. 12 Listen A und B ZZulV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß "Rotes Sandelholz" als Farbstoff für die Verwendung bei Marinaden in die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen wird.

Nach inzwischen bundesweit einheitlicher Auffassung besitzt dieser Stoff keinen Geruchs- und Geschmackswert, so daß der färbende Effekt zweifelsfrei im Vordergrund steht. Eine entsprechende Ergänzung sowohl des Gemeinschaftsrechts als auch (später) der nationalen Vorschriften ist deshalb bereits aus Legalitätsgründen erforderlich.

11. Die Bundesregierung wird gebeten, die Fragen der Verwendung von Zuckerkulör auf EG-Ebene abzuklären und hierbei insbesondere die Bedenken des Vereinigten Königreichs einzubeziehen.

*

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen gefaßt:

1. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 8 Abs. 2 ZZulV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die gesetzlichen Voraussetzungen im LMBG dafür zu schaffen, daß in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung eine neue Ziffer 7 eingefügt werden kann, wonach auch die Werbung auf Werbeträgern verfaßt wird. Mit Handzetteln, Prospekten, Inseraten sowie im Fernsehen werden Erzeugnisse mit Zusatzstoffen angepriesen, ohne daß die Angabe der Zusatzstoffe erfolgt. Der Käufer, der sich durch die Werbung angeregt zur Kaufstätte begibt, sieht sich getäuscht, wenn er erst dort Kenntnis von der Verwendung eines Zusatzstoffes erhält.

2. Zu Art. 1 Nr. 12 (Listen A und B ZZulV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß "Rotes Sandelholz" als Farbstoff für die Verwendung bei Marinaden in die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen wird.

Nach inzwischen bundesweit einheitlicher Auffassung besitzt dieser Stoff keinen Geruchs- und Geschmackswert, so daß der färbende Effekt zweifelsfrei im Vordergrund steht. Eine entsprechende Ergänzung sowohl des Gemeinschaftsrechts als auch (später) der nationalen Vorschriften ist deshalb bereits aus Legalitätsgründen erforderlich.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, die Fragen der Verwendung von Zuckerkulör auf EG-Ebene abzuklären und hierbei insbesondere die Bedenken des Vereinigten Königreichs einzubeziehen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Brausen" die Worte ", ausgenommen Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind," einzufügen.

Begründung:

Die Ermächtigung für die Zulassung von Dimethyldicarbonat als Zusatzstoff für fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden und Brausen ist an die Voraussetzung des technischen Erfordernisses geknüpft. Diese Voraussetzung ist für Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind, nicht erfüllt. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß der größere Teil der Erfrischungsgetränkehersteller ohne die Verwendung dieses Stoffes zur Kaltentkeimung auskommt.

3. Zu Art. 1 Nr. 6 und 9

Art. 3, 6 und 10 (ZZuLV u.a.)

a) In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb zu streichen.

c) In Artikel 3 sind die Nummern 1 bis 5, 8 bis 11, 13 bis 16 und 18 zu streichen.

d) Artikel 6 ist zu streichen.

e) In Artikel 10 ist in Absatz 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen tragen den Einwendungen Rechnung, welche die EG-Kommission gegen mehrere beabsichtigte Einzelregelungen erhoben hat. Durch diese Änderungen sollen EG-rechtliche Konflikte vermieden und der alsbaldige Erlaß der Verordnung ermöglicht werden.

Zu Buchst. a, b, d und e:

Der Verordnungsentwurf wollte den Koffeingehalt von Erfrischungsgetränken begrenzen und die Kennzeichnung aller Erfrischungsgetränke regeln, die mehr als 65 Milligramm Koffein je Liter enthalten. Nach Auffassung der EG-Kommission könnte dies zu Hemmnissen im innergemeinschaftlichen Handel führen, die gegen Art. 30 EWG-Vertrag verstoßen. Deshalb soll von der beabsichtigten Neuregelung abgesehen werden. Es wird demgemäß bei der jetzigen Rechtslage verbleiben, die sich aus der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke ergibt.

u Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ZZuLV)

n Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten "kohlenstoffsäurehaltig sind," die Worte "und für entalkoholiserten ein," einzufügen.

Begründung:

Der zur Herstellung von entalkoholisiertem Wein zulässige SO₂-Gehalt steht wegen des meist hohen Restzuckergehaltes dieser Erzeugnisse zur Haltbarmachung nur eingeschränkt zur Verfügung.

Sorbinsäure ist erst ab ca. 500 mg/l gegen Hefen wirksam, wird aber bereits ab 200 mg/l als störend empfunden.

Die Wirksamkeit der Sorbinsäure gegen Bakterien ist mangelhaft.

Der wegen des Alkohol-Entzugs fehlende sensorische Eindruck kann durch Zusatz von CO₂ kompensiert werden, welches jedoch bei der Heißabfüllung entweicht.

Gesundheitliche Bedenken gegen den Einsatz von Dimethyldicarbonat wegen der Besorgnis der Bildung von Ethylcarbamat aus dem verbleibenden Alkohol bestehen nicht; der Alkoholgehalt derjenigen Getränke, für die die Zulassung beabsichtigt ist, liegt in der gleichen Größenordnung wie bei entalkoholisiertem Wein.

-5-3

296/90

- 4 -

Zu Buchst. c:

Die beabsichtigten Neuregelungen hätten es u.a. ermöglicht, Tafel-
süßen nicht nur als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, sondern
auch als diätetische Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.
Letzteres würde nach Auffassung der EG-Kommission gegen die
neugefasste Diätrichtlinie 69/358/EWG vom 3. Mai 1989 (ABL. EG
Nr. L 186 S. 27) verstoßen. Wegen der grundsätzlichen Ein-
wendungen der EG-Kommission soll davon abgesehen werden, die
Verwendung von Süßstoffen und Zuckeraustauschstoffen bei diäte-
tischen Lebensmitteln jetzt neu zu regeln. Etwasige Änderungen
der einschlägigen Vorschriften sollen einer künftigen Änderung
der Diätverordnung vorbehalten bleiben, bei der auch die zu
erwartenden EG-rechtlichen Neuregelungen mitberücksichtigt
werden sollen.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a ist § 9 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt
zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 fruchtsafthaltige Erfrischungs-
getränke, Limonaden, Brausen oder entalkoholisierten
Weinen, in denen Dimethyldicarbonat nachweisbar ist,
gewerbemäßig an Verbraucher abgibt."

Begründung:

Die Nennung des Regelungsinhaltes trägt
zur besseren Klarstellung der Vorschrift
bei. Sie sollte hier erfolgen, da die
betreffende Ergänzung nur wenige Worte
umfaßt und die Übersichtlichkeit der
Vorschrift nicht beeinträchtigt wird.

5. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlage 6, Liste A, Nrn. 4, 5 Spalte 4 ZZulV)

a) In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 6 Liste A in Nummer 4
Spalte 4 die Werte "60 mg" und "150 mg" jeweils durch
den Wert "50 mg" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 6 Liste A Nr. 5 Spalte 4
der Wert "200 mg" durch den Wert "150 mg" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Farbstoffmengen, die zum Färben von
Lebensmitteln eingesetzt werden, sollten
aus Gründen des vorbeugenden gesund-
heitlichen Verbraucherschutzes auf das
technologisch unbedingt erforderliche
Maß beschränkt bleiben. Es wird daher
angeregt, die vorgesehenen Höchstwerte
auf die z.Z. auf EG-Ebene diskutierten
und somit wohl als technologisch aus-
reichend anzusehenden Werte abzusenken

(vgl. geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 8. Änderung der Richtlinie vom 23.10.1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, Anhang I, Abschnitt 3, Stand 20.4.1989; EG-Ratsdokument 6194/89).

6. Zu Art. 3 Nr. 17 (Anlage 1, Liste A, Teil I Nr. 1 Spalte 4 Buchst. b DiätV)

In Artikel 3 Nr. 17 sind in Anlage 1 Liste A Teil I Nr. 1 Spalte 4 Buchst. b die Worte "sowie für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen für Erzeugnisse, die unter überwiegender Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt worden sind" anzufügen.

Begründung:

Gegen eine Zulassung von Sorbinsäure als Konservierungsstoff für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen in einer Höchstmenge von 800 mg/kg zur Herstellung von Erzeugnissen, die unter überwiegender Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt worden sind, bestehen keine gesundheitlichen Bedenken. Die technologische Notwendigkeit eines Zusatzes in der genannten Höhe wurde von der Wirtschaft überzeugend dargelegt.

7. Zu Art. 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 2 Abs. 2 sind vor den Worten "zugrunde zu legen" folgende Worte einzufügen:

"ein Gramm Isomalt 10 kJ bzw. 2,4 kcal".'

Begründung:

In der in Kürze zu erwartenden EG-Nährwert-Kennzeichnungsrichtlinie ist für mehrwertige Alkohole ein Brennwert von 10 kJ bzw. 2,4 kcal vorgesehen. Die vorgeschlagene Änderung des Brennwertes von Isomalt trägt der zu erwartenden gemeinschaftlichen Regelung Rechnung.